

Abhandlungen

Hagen Hügelschäffer, München

Insolvenzschutzpflicht und Zusatzversorgung

1. Ausgangslage

Der Bundestag hat am 7. Mai 2020 das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) beschlossen, das nach der Billigung durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2020 am 23. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist¹. Art. 8a des 7. SGB IV-ÄndG enthält eine Änderung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), durch die der Insolvenzschutz des Pensionssicherungsvereins (PSVaG) auf Pensionskassen ausgeweitet wird. Auslöser für diese Änderung waren neben einem Urteil des EuGH (Buchst. a) vor allem die Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase für Pensionskassen (Buchst. b).

a) EuGH-Entscheidung C-168/18

Ein Ausgangspunkt dieser Gesetzesänderung war das Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-168/18² aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des BAG³, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Ein ehemaliger Arbeitgeber erhielt Leistungen u.a. aus einer Pensionskassenzusage. Nachdem die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht hatte, die Leistungen zu kürzen, zahlte der Arbeitgeber im Rahmen der Subsidiärverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG zunächst den Differenzbetrag. Nach der Insolvenz des Arbeitgebers lehnte es der PSVaG ab, für den Kürzungsbetrag aus der Pensionskassenzusage einzustehen.

Der EuGH entschied, dass auch Pensionskassenzusagen von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁴ erfasst werden. Der Gerichtshof blieb zunächst bei seiner bisherigen Auffassung, wonach ein ehemaliger Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers mindestens die Hälfte der Leistungen bei Alter erhalten muss, die sich aus der Versorgungszusage ergeben. In Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung stellte der EuGH darüber hinaus fest, dass eine Kürzung von weniger als der Hälfte auch dann unzumutbar ist, wenn der ehemalige Arbeitnehmer wegen der Kürzung unterhalb der von Eurostat für den betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Armutsgefährdungsschwelle lebt oder leben muss⁵.

b) Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase

Ein weiteres Motiv für den Gesetzgeber war die langanhaltende Niedrigzinsphase, die bereits zu Leistungskürzungen einzelner Pensionskassen geführt hat und voraussichtlich noch

zu weiteren Einschnitten führen wird. Denn Pensionskassen können auf nicht absehbare Zeit nur noch geringe Renditen erwirtschaften, während sie gleichzeitig Betriebsrentenan sprüche mit zugesagten hohen Rechnungszinsen bedienen müssen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat deshalb bereits ihre Aufsicht über die Pensionskassen intensiviert⁶.

2. Befreiung der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes von der Insolvenzschutzpflicht

Nach Anhörung der Verbände zum ersten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 12. November 2019 wurde in dem überarbeiteten Referentenentwurf vom 13. März 2020⁷ eine neue Nummer 9a eingefügt, mit der sowohl die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes als auch die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und Kulturorchester von der erweiterten Insolvenzschutzpflicht ausgenommen wurden. Für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes erfolgte diese Ausnahme durch eine Ergänzung des bisherigen § 18 Abs. 1 BetrAVG um folgenden Satz 2: „Soweit die betriebliche Altersversorgung über eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen durchgeführt wird, finden die §§ 7 bis 15 keine Anwendung.“ Mit einer fast gleichlautenden Formulierung wurden in § 18 Abs. 7 BetrAVG die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und Kulturorchester von der Insolvenzschutzpflicht freigestellt. Diese Ergänzungen wurden später in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2020⁸ unverändert als Nr. 9 zu Art. 8a übernommen und haben schlussendlich Eingang in die Endfassung des Art. 8a des 7. SGB IV-ÄndG gefunden.

Gemäß der Begründung werden die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zunächst mit denjenigen Pensionskassen verglichen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder die als gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien betrieben werden. Aus diesem Grund ist „wegen spezifischer zusätzlicher Sicherungslinien eine Absicherung der Betriebsrenten [der Zusatzversorgungskassen] über den PSV nicht erforderlich.“ Allerdings erfolgen an dieser Stelle keine weiteren Einzelheiten zu diesen „spezifischen zusätzlichen Sicherungslinien“. An diesem Punkt knüpfen die nachfolgenden Ausführungen unter der Ziffer 3. an und erläutern die Gründe, die dazu geführt haben, dass der Gesetzgeber die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, mithin die VBL und die insgesamt 22 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, von der neu geregelten Insolvenzschutzpflicht freigestellt hat, obwohl sie den Pensionskassen rechtlich weitestgehend gleichgestellt sind⁹.

3. Die Begründung: Spezifische Sicherungslinien der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

a) Einleitung

Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes umfasst knapp 6 Mio. Beschäftigte und ist somit das mit Abstand größte Betriebsrentensystem Deutschlands. Die Beschäftigten erhalten neben ihrer Grundversorgung

1 BGBl. I S. 1248.

2 Vgl. BetrAV 1/2020 S. 79.

3 Vgl. BetrAV 3/2018 S. 240.

4 ABl. 2008 L 283 S. 36.

5 Latsch/Melchior, BetrAV 4/2020 S. 276 ff. (276 f.).

6 Latsch/Melchior, a.a.O. (Fn. 5), S. 277.

7 Vgl. BetrAV 3/2020 S. 193.

8 BT-Drs. 19/19037.

9 Handbuch der betrieblichen Altersversorgung der aba (H-BetrAV), Kapitel 80 (Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes), Stand: Oktober 2019, Rz. 562.

aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine zusätzliche Altersversorgung auf der Grundlage von zwei weitestgehend inhaltsgleichen Versorgungstarifverträgen¹⁰. Erfasst werden bis auf wenige Ausnahmen¹¹ annähernd sämtliche Arbeitnehmer, sodass im öffentlichen und kirchlichen Dienst eine nahezu vollständige Abdeckung im Wege der Pflichtversicherung erreicht wird. Neben der Pflichtversicherung bieten die Zusatzversorgungseinrichtungen den bei ihnen versicherten Beschäftigten auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung an. Diese ist aber gemessen an den Zahlen der Pflichtversicherung von untergeordneter Bedeutung, sodass sie im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher betrachtet wird. Denn bei allen Zusatzversorgungseinrichtungen beläuft sich die Anzahl der aktiven Verträge in der freiwilligen Versicherung nur auf unter 10% der Pflichtversicherten. Die Anzahl der Betriebsrenten liegt bei unter 5% der Rentenfälle in der Pflichtversicherung, und die Leistungen stellen sogar weniger als 1% des Gesamtvolumens der Pflichtversicherung dar¹².

Umgesetzt wird die Zusatzversorgung durch insgesamt 23 Zusatzversorgungseinrichtungen, nämlich durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und 22 Zusatzversorgungskassen der Kommunen, Kirchen und Sparkasseneinrichtungen. Die Arbeitgeber versichern ihre Beschäftigten bei den Zusatzversorgungseinrichtungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über einen Gruppenversicherungsvertrag. Dadurch kommen die Arbeitgeber ihrer tarifvertraglichen bzw. durch sonstige arbeitsrechtliche Vereinbarungen begründeten Verpflichtung nach, ihren Beschäftigten eine Zusatzversorgung zu verschaffen¹³. Bei der VBL, aber auch bei einigen Zusatzversorgungskassen (insbesondere im kirchlichen Bereich), wird die Mitgliedschaft „Beteiligung“ bzw. die Mitglieder „Beteiligte“ genannt. Insgesamt sind über 43.000 Arbeitgeber Mitglieder bei den Zusatzversorgungseinrichtungen, wovon 5.300 auf die VBL und mehr als 38.000 auf die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen entfallen.

Vor diesem Hintergrund weist die Zusatzversorgung eine Reihe von spezifischen zusätzlichen Sicherungslinien auf, die vermeiden, dass entsprechend der Ausgangslage in der EuGH-Entscheidung C-168/18 in der Praxis eine Leistungskürzung durch die Zusatzversorgungseinrichtung bei gleichzeitiger Insolvenz des Arbeitgebers eintreten kann (siehe nachfolgend Buchst. b) bis g)).

b) Gleiche Ausgangslage wie bei den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien

Gemäß der Begründung im Ausschussbericht des Bundestages vom 6. Mai 2020 werden die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zunächst mit den Pensionskassen verglichen, die als gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien betrieben werden, die ihrerseits durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG von der Insolvenzsicherungspflicht befreit sind. Begründet wird dieser Ausschluss mit dem Hinweis, dass „die Sozialpartner bei tarifvertraglichen Versorgungszusagen ausreichende Schutzvor-

kehrungen treffen“¹⁴. Bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes liegt die gleiche Ausgangslage vor, selbst wenn sie keine gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 4 Tarifvertragsgesetz (TVG) sind¹⁵. Auch bei der Zusatzversorgung haben die Tarifvertragsparteien in der Vergangenheit die notwendigen Schutzvorkehrungen ergriffen, um finanzielle Schief lagen abzuwenden und dadurch die langfristige Stabilität des Systems zu gewährleisten, wie folgende Beispiele verdeutlichen: Nachdem die Zusatzversorgungseinrichtungen Ende der 1990er Jahre aufgrund verschiedener Faktoren (Veränderungen in den Versichertenbeständen, Entwicklungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie höchstrichterliche Rechtsprechung) mit zunehmenden finanziellen Problemen konfrontiert waren, haben sich die Tarifvertragsparteien Ende 2001 auf einen grundlegenden Systemwechsel auf das heutige Punktemodell verständigt, der im Ergebnis zu einer nachhaltigen finanziellen Sanierung des Systems der Zusatzversorgung geführt hat¹⁶. Als später aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung sowie der langanhaltenden Niedrigzinsphase die Zusatzversorgung vor erneuten Herausforderungen stand, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit den Tarifabschlüssen vom 28. März 2015 für die Länder sowie vom 29. April 2016 für den Bund und die Kommunen auf eine Erhöhung des Finanzierungsaufwandes verständigt, um eine finanzielle Schief lage langfristig zu vermeiden¹⁷.

c) Zusätzliche Absicherung bei insolvenzfähigen Mitgliedern

Die Mitglieder (bzw. Beteiligten) der Zusatzversorgungseinrichtungen setzen sich zunächst aus nicht insolvenzfähigen Arbeitgebern zusammen, die *per se* nicht von der Insolvenzsicherungspflicht erfasst sind. Diese sind gemäß § 17 Abs. 2 BetrAVG der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Hinzu kommen noch solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert. Nach herrschender Meinung sind ferner öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Arbeitgeber insolvenzunfähig und damit von der Beitragspflicht zum PSVaG befreit¹⁸. Diese Einrichtungen wurden von Anfang an nicht von der erweiterten Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassen erfasst, sodass für sie die Neuregelung durch das 7. SGB IV-ÄndG ohne Bedeutung ist.

Daneben haben die Zusatzversorgungseinrichtungen aber auch noch eine Vielzahl von insolvenzfähigen Arbeitgebern als Mitglieder. In der Praxis sind dies privatisierte Einrichtungen z.B. im Personennahverkehr, bei der Ver- und Entsorgung, aber auch im Krankenhausbereich und bei den Kindertagesstätten. Bei diesen insolvenzfähigen Arbeitgebern sichern die Zusatzversorgungseinrichtungen das Insolvenzrisiko dadurch ab, indem sie den Erwerb der Mitgliedschaft von weiteren Bedingungen abhängig machen¹⁹.

Eine weitere Maßnahme zur Absicherung sieht § 11 Abs. 1 Buchst. e der AKA-Mustersatzung vor. Danach können andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nur Mitglied werden, „sofern sie

10 Für den Bereich des Bundes und der Länder gilt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV). Für den kommunalen Bereich haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K) abgeschlossen, der auch im Bereich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen Anwendung findet.

11 Zum Umfang der Versicherungspflicht s. § 2 ATV/ATV-K i.V.m. der Anlage 2 zu diesen Versorgungstarifverträgen.

12 H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 9), Rz. 98.

13 Siehe entsprechende Verweise in § 25 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), § 25 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), § 26 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA).

14 Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG, S. 56 der BT-Drs. 19/19037 vom 6. Mai 2020.

15 Stürmer, Der Rechtsweg in der Zusatzversorgung, NJW 2004 S. 2480 ff. (2481).

16 Einzelheiten im H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 9), Rz. 39 ff.

17 Berends, ZTR 2016 S. 492 ff.

18 Janssens, BetrAV 2019 S. 34 ff. (34) m.w.N. und kritischen Anmerkungen.

19 §§ 11 Abs. 3 AKA-Mustersatzung; 20 Abs. 2 Satz 2 VBL-Satzung; weitere Einzelheiten im H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 9), Rz. 274.

- aa) *überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder*
- bb) *als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt.*²⁰

Eine inhaltlich vergleichbare Regelung enthält die VBL-Satzung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e in Verbindung mit Satz 2 und der entsprechenden Ausführungsbestimmung im Anhang zur Satzung. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht insolvenzfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 17 Abs. 2 BetrAVG weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die privatisierten Einrichtungen ausüben und somit faktisch Schutzvorkehrungen treffen, die vergleichbar mit denen der Sozialpartner bei den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 4 TVG sind, die ebenfalls von der Insolvenzsicherungspflicht ausgeschlossen sind.

Aufgrund dieser Sicherheitsmechanismen hätte eine isolierte Insolvenzsicherungspflicht für die insolvenzfähigen Mitglieder einer Zusatzversorgungseinrichtung und eine Belastung mit zusätzlichen Beiträgen zum PSVaG zu einer Ungleichbehandlung unter den Mitgliedern geführt. Dieser Mehraufwand wäre wegen der vorstehend beschriebenen Absicherung nicht notwendig gewesen und daher bei diesen Mitgliedern auf Unverständnis gestoßen, da sie zusammen mit den nach § 17 Abs. 2 BetrAVG nicht insolvenzfähigen Arbeitgebern ein und denselben Solidarverbund innerhalb einer Zusatzversorgungseinrichtung bilden.

d) Grundlegende Unterschiede im Versicherungsverhältnis

Eine Ausnahme der Zusatzversorgungseinrichtungen von der Insolvenzsicherungspflicht ist auch aufgrund der Struktur des Versicherungsverhältnisses gerechtfertigt, das sich von dem bei privaten Pensionskassen und Pensionsfonds in folgenden Punkten maßgeblich unterscheidet:

- Durch die Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungseinrichtung wird ein Pflichtversicherungsverhältnis mit einem dem Grunde nach garantierten Neuzugang begründet. Der Neuzugang ist in § 2 der Versorgungstarifverträge ATV und ATV-K insofern garantiert, da der Arbeitgeber – bis auf wenige Ausnahmen – sämtliche Beschäftigten bei der Zusatzversorgungskasse anmelden muss, bei der er Mitglied ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Arbeitgeber die ihm zuzurechnenden Anwartschaften und Ansprüche ausfinanzieren. Dies erfolgt entweder durch Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die vollständige Ausfinanzierung der bei der Kasse verbleibenden Verpflichtungen oder durch eine laufende Erstattung der aus der Mitgliedschaft resultierenden Ansprüche bis zum Tod des letzten Anspruchsberechtigten²⁰.
- Die Versicherung der arbeitsrechtlich zugesagten Leistungen erfolgt nach dem Leistungsprimat: Während die vereinbarten Leistungen feststehen, kann die Kasse die Finanzierungsgrundlagen entsprechend ihres Finanzbedarfs jederzeit anpassen. Grundlage hierfür ist § 15 Abs. 1 Satz 1 der Versorgungstarifverträge ATV und ATV-K, wonach die „Finanzierung der Pflichtversicherung [...] von den Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig geregelt [wird].“ Es besteht also an dieser Stelle eine Art „Gewaltenteilung“ zwischen der Bestimmung des Leistungsniveaus durch die Tarifvertragsparteien auf der einen Seite und der Finanzierungshoheit der Kassen als „Korrektiv“ auf der anderen Seite. Durch diese Aufteilung wird sichergestellt, dass den Kassen jederzeit ausreichende Mittel

zukommen, um das tarifvertraglich vereinbarte Leistungsverprechen erfüllen zu können. Das Szenario einer Leistungskürzung durch die Zusatzversorgungskasse infolge von ausbleibenden Mittelzuführungen erscheint somit faktisch nur vorstellbar, wenn die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dauerhaft einbricht. Solange aber die deutsche Volkswirtschaft im Allgemeinen und der öffentliche Dienst im Besonderen über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, ist mit Blick auf die Erfahrungen in der Vergangenheit gesichert, dass sich die Tarifvertragsparteien auf Lösungen verständigen, die etwaige Nachfinanzierungslasten angemessen auf die Mitglieder verteilen²¹.

e) Kein Auseinanderfallen von arbeitsrechtlicher Zusage und satzungsrechtlichem Leistungsanspruch

Die Notwendigkeit einer Insolvenzsicherung stellt sich nur dann, wenn der Versorgungsträger auf der versicherungsrechtlichen Seite geringere Leistungen zahlt, als auf der arbeitsrechtlichen Seite vereinbart ist, und der Arbeitgeber für diese Lücke eintreten muss. In der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ist sichergestellt, dass die Zusage des Arbeitgebers auf der arbeitsrechtlichen Ebene und der versicherungsrechtliche Anspruch gegenüber der Kasse deckungsgleich sind. Denn das Leistungsrecht der Zusatzversorgung wird von den Tarifvertragsparteien in den Versorgungstarifverträgen ATV und ATV-K festgelegt, und die Zusatzversorgungseinrichtungen haben die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten ihrer Mitglieder durchzuführen. Sie müssen also auf der versicherungsrechtlichen Ebene das tarifvertraglich geregelte Leistungsrecht deckungsgleich in ihre Satzungen übernehmen. Dies kommt z.B. in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – zum Ausdruck, wonach „die Satzung [...] der jeweiligen Rechtslage, insbesondere einer Änderung der Tarifverträge für die Versorgung der Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes, unverzüglich anzupassen [ist].“

Damit auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber auf der arbeitsrechtlichen Ebene das Leistungsrecht der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes umsetzen, verpflichten die Zusatzversorgungseinrichtungen ihre Mitglieder, entweder das geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anzuwenden²². So tragen die Zusatzversorgungskassen innerhalb ihrer Mitgliedschaft dafür Sorge, dass die Arbeitgeber flächendeckend einheitliche Zusagen entsprechend dem tarifvertraglichen Leistungsrecht erteilen.

f) Zusätzliche Absicherung bei umlage- und mischfinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen

Eine finanzielle Schieflage ist darüber hinaus durch die Besonderheiten des Umlageverfahrens ausgeschlossen. Die überwiegende Mehrzahl der Kassen hat entweder das Umlageverfahren mit einem Deckungsabschnitt von bis zu 100 Jahren oder ein Kombinationsmodell²³ gewählt, das eine Mischung von Umlagezahlungen und kapitalgedeckten Beiträgen vorsieht. Sowohl die VBL als auch die kommunalen Kassen wenden aber nicht das „reine“ Umlageverfahren an, sondern kalkulieren die Umlagezahlungen auf der Grundlage eines mehrjährigen Deckungsabschnitts. Die Mustersatzung der AKA empfiehlt in § 60 Abs. 1 Satz 2 ihren Mitgliedern dabei einen 100-jährigen Deckungsabschnitt, was zur Verstetigung des finanziellen Aufwandes führt; der Deckungs-

21 S.o. Ausführungen zu Buchst. b).

22 Siehe §§ 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d bis f in Verbindung mit Abs. 3 VBL-Satzung; 11 Abs. 2 AKA-Mustersatzung.

23 Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K.

20 §§ 15 ff. AKA-Mustersatzung; 23 ff. VBL-Satzung.

abschnitt bei der VBL beläuft sich nach § 62 ihrer Satzung dagegen grundsätzlich auf fünf Jahre. Gemäß § 60 Abs. 4 AKA-Mustersatzung wird zusätzlich spätestens nach fünf Jahren der Finanzbedarf für einen weiteren (100-jährigen) Deckungsabschnitt überprüft, was zur weiteren Stabilisierung der Aufwendungen führt. Ein Blick auf die Entwicklung der Finanzierungssätze bei sämtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen seit der Umstellung auf das Punktemodell zeigt, dass sich keine kurzfristigen und sprunghaften Erhöhungen, sondern höchstens ein moderater Anstieg der Belastungen für die Mitglieder ergeben hat. Durch diesen langen Deckungsabschnitt sind vor allem in dessen Anfangszeit die Umlagesätze höher als benötigt. Diese nicht verbrauchten Umlagezahlungen werden zum Aufbau eines Puffervermögens verwendet, das vor allem sicherstellen soll, dass die Belastungen langfristig stabil bleiben, sodass auch mögliche Insolvenzen von Arbeitgebern vom Puffervermögen als faktische Insolvenzabsicherung abgedeckt werden können.

g) Nachschusspflicht im Abrechnungsverband II

Einen besonderen Sicherungsmechanismus sieht die AKA-Mustersatzung für den kapitalgedeckten Abrechnungsverband II vor, den eine Reihe von umlagefinanzierten kommunalen Zusatzversorgungskassen anbietet, nicht aber die VBL und auch nicht die kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, welche die Pflichtversicherung im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens finanzieren. Eine finanzielle Schieflage im Abrechnungsverband II wird durch die Regelungen in § 59 Abs. 2 in Verbindung mit § 60a Abs. 2 AKA-Mustersatzung ausgeschlossen. Danach kann die Kasse bei Fehlbeträgen geeignete Konsolidierungsmaßnahmen treffen, wozu auch ausdrücklich die Anpassung des Pflichtbeitragssatzes zählt. Somit wären die Versicherten in solchen Fällen nicht auf einen unmittelbaren Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG angewiesen. Durch diese satzungsrechtlich verankerte und über das Gesetz hinausgehende Nachschusspflicht ist sichergestellt, dass die Versicherten den vollen Anspruch ausgezahlt bekommen.

RA Hagen Hügelschäffer ist seit 1999 bei der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. tätig. Mit Wirkung zum 1.1.2005 ist er als Geschäftsführer Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und betreut schwerpunktmäßig die Bereiche Europarecht, Steuerrecht und allgemeine Rechtsangelegenheiten.

